

der Europäischen Gemeinschaften

13. Jahrgang Nr. C 51

29. April 1970

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Sitzungsperiode 1970–1971

| | |
|---|----|
| Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 9. April 1970 | 1 |
| Stellungnahme zu den Vorschlägen für | |
| I. eine Richtlinie zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Kohलगroßhandels und für Vermittlertätigkeiten im Handel und Industrie auf demselben Gebiet | |
| II. eine Richtlinie über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Kohलगroßhandels und der Vermittlertätigkeiten in Handel und Industrie auf demselben Gebiet | 4 |
| Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten | 7 |
| Entschließung über die Hilfe für die Opfer des Erdbebens von Gediz in der Türkei | 11 |
| Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen | 12 |
| Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung zur Ermächtigung der Italienischen Republik, vorübergehend gewisse Bestimmungen über Milchzentralen beizubehalten | 15 |
| Stellungnahme zu den Vorschlägen für | |
| I. eine Richtlinie zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Forschung, der Gestaltung, der Beratung und der Anwendung auf technischem Gebiet | |
| II. eine Richtlinie zur Festsetzung der Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen für die Tätigkeiten der Forschung, der Gestaltung, der Beratung und der Anwendung auf technischem Gebiet | |
| III. eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung des Ingenieurs | |
| IV. eine Empfehlung betreffend das Großherzogtum Luxemburg | 18 |
| Protokoll der Sitzung vom Freitag, 10. April 1970 | 23 |
| Entschließung über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft im Jahre 1969 und die Aussichten für das Jahr 1970 | 24 |
| Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG, Euratom) über die Berechnung der Fristen | 25 |

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1970-1971

Tagung vom 9. und 10. April 1970

Europazentrum — Luxemburg

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 9. APRIL 1970

VORSITZ: MARIO SCELBA

Präsident

Die Sitzung wird um 10.45 Uhr eröffnet.

Wiederaufnahme der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die am 12. März 1970 unterbrochene Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für wiederaufgenommen.

Nachruf

Der Präsident gedenkt ehrend S. K. H. des Prinzen Felix von Bourbon-Parma, Prinz von Luxemburg, der am 8. April 1970 verstorben ist.

Erdbeben in der Türkei

Der Präsident gedenkt im Namen des Europäischen Parlaments der Opfer des Erdbebens, das die Türkei betroffen hat.

Der Vorsitzende des Ausschusses für die Assoziation mit der Türkei, Herr De Winter, ergreift das Wort.

Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er die folgenden Dokumente erhalten hat:

- a) vom Rat der Europäischen Gemeinschaften
 - ein Schreiben des Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Beantwortung der Entschließung des Europäischen Parlaments zum Entwurf des Haushaltsplans für Forschung und Investitionen der EAG für das Haushaltsjahr 1970 (Dok. 6/70).
- Dieses Dokument wurde an den Finanz- und Haushaltsausschuß überwiesen;
- Anträge auf Stellungnahme zu
 - dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

eine Verordnung über die Erzeugung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Honig (Dok. 7/70).

Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß als federführenden und an den Ausschuß für Sozial- und Gesundheitsfragen als mitberatenden Ausschuß überwiesen;

- dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung zur Ermächtigung der Italienischen Republik, vorübergehend gewisse Bestimmungen über Milchzentralen beizubehalten (Dok. 8/70).

Dieses Dokument wurde an den Landwirtschaftsausschuß überwiesen;

b) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

- von Herrn Oele im Namen des Wirtschaftsausschusses über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft im Jahre 1969 und die Aussichten für das Jahr 1970 (Dok. 5/70);

- von Herrn Boertien im Namen des Rechtsausschusses über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 54/69) für

I. eine Richtlinie zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Forschung, der Gestaltung, der Beratung und der Anwendung auf technischem Gebiet,

II. eine Richtlinie zur Festsetzung der Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen für die Tätigkeiten der Forschung, der Gestaltung, der Beratung und der Anwendung auf technischem Gebiet,

III. eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung des Ingenieurs,

IV. eine Empfehlung betreffend das Großherzogtum Luxemburg

(Dok. 9/70);

- von Herrn Behrendt im Namen des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitsfragen über den Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 190/69) für eine Verordnung (EWG) über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben (Dok. 10/70);

- von Herrn Pintus im Namen des Rechtsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 90/69) für eine Verordnung (EWG, Euratom) über die Berechnung der Fristen (Dok. 11/70);

- von Herrn Jozeau-Marigné im Namen des Rechtsausschusses über einen Entschließungsantrag (Dok. 123/69) zur Änderung der Artikel 22 und 26 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Dok. 12/70);

- von Herrn Kollwelter im Namen des Landwirtschaftsausschusses über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 8/70) für eine Entscheidung zur Ermächtigung der Italienischen Republik, vorübergehend gewisse Bestimmungen über Milchzentralen beizubehalten (Dok. 13/70).

Mitteilung des Rates

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß er vom Rat der Europäischen Gemeinschaften beglaubigte Abschriften der folgenden Abkommen erhalten hat:

- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe,

- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Niger über die Lieferung von Weichweizen und Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe,

- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indonesien über die Lieferung von Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe,

- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz über die Lieferung von 600 Tonnen Brei und 3 000 Tonnen Suppe für die Opfer des Konflikts in Nigeria.

Beschluß über die Dringlichkeit

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, die Berichte, die nicht innerhalb der in der Regelung vom 11. Mai 1967 vorgesehenen Frist eingereicht wurden, im Dringlichkeitsverfahren zu prüfen.

Begrenzung der Redezeit

Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums und entsprechend dem auf früheren Tagungen in Luxemburg angewandten Verfahren beschließt das Parlament gemäß Artikel 31 Ziffer 4 der Geschäftsordnung, die Redezeit wie folgt zu begrenzen:

- 15 Minuten für den Berichterstatter und die Redner, die im Namen einer Fraktion sprechen, wobei für jede Fraktion und für jeden Bericht nur ein Redner das Wort ergreifen darf,
- 10 Minuten für die übrigen Redner einschließlich der Verfasser der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse,
- 5 Minuten für die Redner, die zu den Änderungsanträgen sprechen.

Tagesordnung für die nächsten Sitzungen

Der Präsident gibt eine Erklärung über die Entwicklung des Problems der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften und der Erweiterung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments ab.

Das Parlament beschließt, für seine nächsten Sitzungen die folgende Tagesordnung festzulegen:

Heute vormittag und heute nachmittag, 15.00 Uhr:

- Bericht von Herrn Bermani über zwei Richtlinien zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für selbständige Tätigkeiten des Kohlen Großhandels;
- Bericht von Herrn Rossi über das Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten;
- Bericht von Herrn Artzinger über das Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen;
- Bericht von Herrn Kollwelter über die Milchzentralen in Italien;

- Bericht von Herrn Boertien über drei Richtlinien und eine Empfehlung zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen Tätigkeiten auf technischem Gebiet.

Freitag, 10. April 1970

9.00 Uhr — 10.30 Uhr:

Fraktionssitzungen;

10.30 Uhr und gegebenenfalls 15.00 Uhr:

- Bericht von Herrn Oele über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft;
- Bericht von Herrn Pintus über die Berechnung der Fristen.

Es sprechen die Herren Habib-Deloncle, Westerterp, Burger und Cantalupo.

Richtlinie für selbständige Tätigkeiten und Vermittlertätigkeiten des Kohlen Großhandels

Herr Bermani legt seinen im Namen des Rechtsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 142/69) für

- I. eine Richtlinie zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und für Vermittlertätigkeiten in Handel und Industrie auf demselben Gebiet,
- II. eine Richtlinie über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und der Vermittlertätigkeiten in Handel und Industrie auf demselben Gebiet

(Dok. 246/69) vor.

Herr von der Groeben, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ergreift das Wort.

Das Parlament nimmt die folgende Entschliessung an:

ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- I. eine Richtlinie zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und für Vermittlertätigkeiten in Handel und Industrie auf demselben Gebiet
- II. eine Richtlinie über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und der Vermittlertätigkeiten in Handel und Industrie auf demselben Gebiet

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß den Artikeln 54, 57, 63 und 66 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 142/69),
 - in Kenntnis des Berichtes des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses (Dok. 246/69),
1. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Kommission dem Rat vorschlägt, eine Richtlinie zur Liberalisierung der selbständigen Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und für Vermittlertätigkeiten in Handel und Industrie auf demselben Gebiet sowie eine Richtlinie für Übergangsmaßnahmen zu erlassen;
 2. bedauert es aber, daß die Kommission diese Richtlinien vorschläge mit einer so großen Verspätung gegenüber dem in den Allgemeinen Programmen zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit vorgesehenen Zeitplan vorlegt;
 3. ist der Ansicht, daß gleichzeitig mit dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und für die Vermittlertätigkeiten in Handel und Industrie auf demselben Gebiet Vorschläge zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeiten hätten vorgelegt werden müssen, damit die vorgeschlagene Richtlinie mehr Wirkung hat;
 4. fordert, daß die Staaten mit größter Aufmerksamkeit darüber wachen, daß Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, was den Beitritt zu privatrechtlichen Berufsorganisationen angeht, die gleichen Bedingungen gewährt werden wie den eigenen Staatsangehörigen;
 5. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihre Vorschläge zu übernehmen;
 6. billigt vorbehaltlich dieser Änderungen die Vorschläge der Kommission;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 152 vom 28. 11. 1969, S. 1 und 4.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

I

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und für Vermittlertätigkeiten in Handel und Industrie auf demselben Gebiet

(ex CIII-Untergruppe 6112)

Einleitung, Erwägungen und Artikel 1 bis 8 unverändert

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon *unverzüglich* in Kenntnis.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon **innerhalb eines Monats** in Kenntnis.

Artikel 10 unverändert

II

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Kohlen Großhandels und der Vermittlertätigkeiten in Handel und Industrie auf demselben Gebiet

(ex CIII-Untergruppe 6112)

Einleitung, Erwägungen und Artikel 1 und 2 unverändert

Artikel 3

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten oder ihre Ausübung von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fähigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat während dreier Jahre als Selbständiger oder in leiten-

Artikel 3

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten oder ihre Ausübung von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fähigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat während dreier Jahre als Selbständiger oder in leiten-

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 152 vom 28. 11. 1969, S. 1 und 4.

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
 VORGESCHLAGENER TEXT

der Stellung an, sofern die Ausübung, vom Zeitpunkt der in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Antragstellung an gerechnet, nicht länger als zehn Jahre zurückliegt.

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

der Stellung an, sofern die Ausübung, vom Zeitpunkt der in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Antragstellung an gerechnet, nicht länger als zehn Jahre zurückliegt, es sei denn, das Aufnahmeland läßt eine längere Unterbrechung der Berufstätigkeit seiner Staatsangehörigen zu.

Artikel 4 und 5 unverändert

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach der Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon *unverzüglich* in Kenntnis.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach der Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon **innerhalb eines Monats** in Kenntnis.

Artikel 7 und 8 unverändert

Richtlinie über das Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften

Herr Rossi legt seinen im Namen des Finanz- und Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 220/68) für eine Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Dok. 195/69) vor.

Es sprechen die Herren Artzinger im Namen der christlich-demokratischen Fraktion, Koch im Namen der sozialistischen Fraktion, Cousté im Namen der Fraktion der EDU, Romeo, von der Groeben, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Rossi, von der Groeben, Artzinger, Westerterp, Rossi und Westerterp.

Das Parlament prüft nun den Entschließungsantrag.

Das Parlament nimmt die Präambel und danach die Ziffern 1 bis 3 an.

Zu Ziffer 4 haben die Herren Bousch und Liogier den Änderungsantrag Nr. 1 und Herr Armengaud den Änderungsantrag Nr. 2 vorgelegt.

Herr Cousté begründet in Vertretung von Herrn Bousch den Änderungsantrag Nr. 1.

Es sprechen die Herren Westerterp, Burgbacher, Radoux, Frau Elsner, die Herren Boertien, Glinne, Triboulet, Cipolla, Berkhouwer, Burgbacher, Spénale, Triboulet, Cifarelli, Bersani, Oele, Cousté und Rossi.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird infolgedessen gegenstandslos.

Das Parlament nimmt die Ziffer 4 und danach die Ziffern 5 bis 11 an.

Das Parlament nimmt den Artikel 1 und danach die Artikel 2 bis 10 der Richtlinie an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 220/68),
 - in Kenntnis des Berichtes des Finanz- und Haushaltsausschusses und der Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses (Dok. 195/69),
1. erkennt die Notwendigkeit einer Lösung der steuerlichen Probleme beim Zusammenschluß von Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten an und betrachtet die Einführung einer gemeinsamen Steuerregelung als eine Lösung für diese Probleme;
 2. weist jedoch darauf hin, daß die Anwendung dieser Steuerregelung in den größeren Rahmen der Wettbewerbsbestimmungen des Vertrages eingefügt werden muß;
 3. ist ferner der Ansicht, daß die gemeinsame Steuerregelung eventuell Wettbewerbsverzerrungen in bezug auf vergleichbare Operationen auf nationaler Ebene hervorrufen kann, und hält es daher für wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten ihre nationale Steuergesetzgebung der gemeinsamen Regelung anpassen;
 4. ist der Ansicht, daß die gemeinsame Regelung nur auf Unternehmen angewandt werden sollte, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben;
 5. hält es dagegen für notwendig, zu präzisieren, daß die Richtlinie für alle Kapital- und Personengesellschaften gilt, die einer Körperschaftsteuer unterliegen;
 6. stellt fest, daß in dem Richtlinienvorschlag zwar für die Muttergesellschaften die Möglichkeit vorgesehen ist, später für das System des konsolidierten Gewinns zu optieren, daß es aber die Kommission nicht für möglich hält, schon jetzt die Einzelheiten der Durchführung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Systems festzulegen;
 7. ist daher der Ansicht, daß über die etwaige Einführung dieser Regelung gründliche Untersuchungen durchgeführt werden müßten, um die Vor- und Nachteile dieses Systems zu ermitteln, bevor eine weitere Richtlinie erlassen wird;
 8. weist darauf hin, daß auf jeden Fall die Lösung der Probleme im Bereich der Neugliederung von Gesellschaften oder der Kapitalbewegungen kein Selbstzweck ist, während dagegen die Harmonisierung der direkten Steuern ein noch lange nicht erreichtes Ziel ist, fordert daher die Kommission und den Rat auf, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, damit dieses Ziel so rasch wie möglich erreicht wird;
 9. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Richtlinienvorschlag zu übernehmen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 39 vom 22. 3. 1969, S. 7.

10. ersucht seinen zuständigen Ausschuß, aufmerksam zu verfolgen, ob die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihren Vorschlag entsprechend den Änderungen des Europäischen Parlaments ändert, und ihm gegebenenfalls darüber zu berichten;

11. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

Einleitung und Erwägungen 1 bis 5 unverändert

6. Das System des konsolidierten Gewinns erlaubt den Gesellschaften, insbesondere bei der Errechnung ihres steuerpflichtigen Gewinns, die Verluste ihrer Tochtergesellschaften zu berücksichtigen; daher sollte den Gesellschaften die Möglichkeit gegeben werden, für alle ihre in der Gemeinschaft gelegenen Tochtergesellschaften dieses System zu wählen.

6. entfällt

7. Um die Investitionstätigkeit außerhalb der Gemeinschaft zu fördern, insbesondere in den assoziierten Ländern und in den Entwicklungsländern, muß das System des konsolidierten Gewinns auch auf Antrag der Gesellschaften auf ihre in den Drittländern oder nur in bestimmten unter ihnen gelegenen Tochtergesellschaften anwendbar sein.

7. entfällt

8. Die Einzelheiten der Durchführung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Systems können gegenwärtig nicht festgelegt werden und sollten deshalb später auf Grundlage der Vorschläge der Kommission bestimmt werden.

8. entfällt

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat wendet die Bestimmungen dieser Richtlinie an

Jeder Mitgliedstaat wendet die Bestimmungen dieser Richtlinie **bei Gesellschaften an, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben,**

— auf Gewinne, die der Gesetzgebung eines Staates unterliegenden Muttergesellschaften von Tochtergesellschaften zufließen, die der Gesetzgebung eines anderen Landes unterliegen;

— auf **die** Gewinne, die der Gesetzgebung eines Staates unterliegenden Muttergesellschaften von Tochtergesellschaften zufließen, die der Gesetzgebung eines anderen Landes unterliegen;

— auf Gewinne, die von seiner Gesetzgebung unterliegenden Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften ausgeschüttet werden, die der Gesetzgebung anderer Mitgliedstaaten unterliegen.

— auf **die** Gewinne, die von seiner Gesetzgebung unterliegenden Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften ausgeschüttet werden, die der Gesetzgebung anderer Mitgliedstaaten unterliegen.

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 39 vom 22. 3. 1969, S. 7.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für Gesellschaften belgischen, deutschen, französischen, italienischen, luxemburgischen und niederländischen Rechts, die eine der nachstehenden Steuern

- *Impôt des sociétés in Belgien,*
 - *Körperschaftsteuer in Deutschland,*
 - *Impôt sur les sociétés in Frankreich,*
 - *Imposta sulle società in Italien,*
 - *Impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,*
 - *Vennootschapsbelasting in den Niederlanden,*
- oder irgendeiner Steuer unterliegen, die eine dieser Steuern ersetzt.

Artikel 3

(1) In Anwendung dieser Richtlinie

a) gilt als Muttergesellschaft zumindest:

- jede der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft, die einen Anteil von wenigstens 20 % am Gesellschaftskapital einer der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft besitzt;
- jede der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft, die auf Grund der Einbringung von Unternehmensteilen, gleich welchen Umfangs, einen Anteil am Gesellschaftskapital eines der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Unternehmens besitzt;

b) ist zu verstehen unter

- Tochtergesellschaft die Gesellschaft, an deren Gesellschaftskapital ein anderes Unternehmen den in Absatz a) genannten Anteil besitzt;
- die „Einbringung von Unternehmensanteilen“ der Vorgang, durch den eine Gesellschaft ohne aufgelöst zu werden die Gesamtheit ihres Aktienvermögens oder einen oder mehrere Teilbetriebe in eine oder mehrere bereits bestehende oder neue Gesellschaften gegen Ausgabe von Anteilen am Gesellschaftskapital der übernehmenden Gesellschaften einbringt;
- der „Teilbetrieb“ die Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft investierten

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für Kapital- oder Personengesellschaften belgischen, deutschen, französischen, italienischen, luxemburgischen und niederländischen Rechts, die einer Körperschaftsteuer unterliegen.

Artikel 3

(1) Als Muttergesellschaft gilt zumindest

- jede der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft, die einen Anteil von wenigstens 20 % am Gesellschaftskapital einer der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft besitzt;
- jede der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft, die auf Grund der Einbringung von Unternehmensteilen, gleich welchen Umfangs, einen Anteil am Gesellschaftskapital eines der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Unternehmens besitzt.

(2) Zu verstehen ist unter

- Tochtergesellschaft die Gesellschaft, an deren Gesellschaftskapital ein anderes Unternehmen den in Ziffer 1 genannten Anteil besitzt;
- die „Einbringung von Unternehmensanteilen“ der Vorgang, durch den eine Gesellschaft ohne aufgelöst zu werden die Gesamtheit ihres Aktienvermögens oder einen oder mehrere Teilbetriebe in eine oder mehrere bereits bestehende oder neue Gesellschaften gegen Ausgabe von Anteilen am Gesellschaftskapital der übernehmenden Gesellschaften einbringt;
- der „Teilbetrieb“ die Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft investierten

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

ten Wirtschaftsgüter, die in technischer Hinsicht einen selbständigen Betrieb, d. h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit darstellen.

(2) Jedem Staat ist es jedoch freigestellt, die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht auf seiner Gesetzgebung unterliegende Gesellschaften anzuwenden, die nicht während mindestens zwei Jahren im Besitz einer Beteiligung bleiben, auf Grund deren sie als Muttergesellschaft gelten.

Artikel 4 bis 6 unverändert

Artikel 7

(1) Jede der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats unterliegende Muttergesellschaft, die eine Beteiligung von mindestens 50 % an einer der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft besitzt, kann sich für den Zeitraum von wenigstens fünf Jahren für das Steuersystem des konsolidierten Gewinns entscheiden.

(2) Das System des konsolidierten Gewinns gemäß Absatz 1 beinhaltet für den Mitgliedstaat, dessen Gesetzgebung die für dieses System optierende Muttergesellschaft unterliegt, folgendes:

a) in die Steuerveranlagung der Gewinne der Muttergesellschaften werden im Verhältnis ihrer Kapitalanteile aufgenommen:

— das nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften berechnete Ergebnis aller der Rechtshoheit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gesellschaften, an deren Kapital die Muttergesellschaft einen Anteil von mindestens 50 % besitzt,

— auf Antrag der Muttergesellschaft die nach denselben Rechtsvorschriften berechneten Ergebnisse aller der Rechtshoheit anderer Staaten, Länder oder Territorien oder nur bestimmter unter ihnen unterstehenden Gesellschaften, an deren Kapital die Muttergesellschaft diesen Anteil besitzt;

b) der Betrag der innerstaatlichen Steuer auf die Gewinne der Muttergesellschaft wird vermindert, um die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Gesellschaften, deren Gewinne in diese Steuerveranlagung aufgenommen werden, einer Steuer auf diese Gewinne unterliegen.

(3) Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission später die Durchführungsbestimmungen für das System des konsolidierten Gewinns fest sowie den Zeitpunkt, an dem die Mitgliedstaaten dieses System in ihre Rechtsvorschriften aufzunehmen haben.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Wirtschaftsgüter, die in technischer Hinsicht einen selbständigen Betrieb, d. h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit darstellen.

(3) Jedem Staat ist es jedoch freigestellt, die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht auf seiner Gesetzgebung unterliegende Gesellschaften anzuwenden, die nicht während mindestens zwei Jahren im Besitz einer Beteiligung bleiben, auf Grund deren sie als Muttergesellschaft gelten.

Artikel 7

entfällt

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 8 unverändert

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten achten darauf, nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die Kommission von allen Entwürfen einschlägiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die sie zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig zu unterrichten, daß die Kommission sich äußern kann.

Artikel 9

Deutscher Wortlaut unverändert.

Artikel 10 unverändert

Die Sitzung wird um 13.05 Uhr unterbrochen und um 15.50 Uhr wieder aufgenommen.

VORSITZ: MARIO SCELBA

Präsident

Mitteilung des Präsidenten zur Ermordung des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in Guatemala

Der Präsident weist darauf hin, daß die Ermordung des Botschafters Karl Graf von Spreti in der ganzen Welt Abscheu hervorgerufen hat; er teilt mit, daß er im Namen des Europäischen Parlaments der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Familie des Ermordeten sein aufrichtiges Beileid übermittelt hat.

Hilfe für die Opfer des Erdbebens in der Türkei — Vorlage eines Entschließungsantrags und Abstimmung darüber

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß er von den Herren De Winter, *Vorsitzender des Ausschusses*

für die Assoziation mit der Türkei, Lücker, Vorsitzender der christlich-demokratischen Fraktion, Vals, Vorsitzender der sozialistischen Fraktion, Berkhower, Vorsitzender der Fraktion der Liberalen und Nabestehenden, und Triboulet, Vorsitzender der Fraktion der Europäischen Demokratischen Union, einen Entschließungsantrag mit Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung über die Hilfe für die Opfer des Erdbebens von Gediz in der Türkei (Dok. 14/70) erhalten hat.

Das Parlament beschließt, diesen Entschließungsantrag im Dringlichkeitsverfahren und ohne Ausschußüberweisung zu prüfen.

Herr De Winter erläutert den Entschließungsantrag.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

über die Hilfe für die Opfer des Erdbebens von Gediz in der Türkei

Das Europäische Parlament,

- tief bewegt über die Katastrophe, die kürzlich die Türkei betroffen hat,
- in dem Wunsch, sein Mitgefühl mit dem türkischen Volk zu bekunden,
- unter Hinweis auf die Solidarität, die die Gemeinschaft mit diesem assoziierten Land verbindet, das einmal Vollmitglied der Gemeinschaft werden soll,

1. ersucht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dem Rat unverzüglich konkrete Vorschläge zu unterbreiten, damit die Gemeinschaft der Türkei eine gehaltvolle und sofortige Hilfe leistet, die dem Ausmaß dieser Katastrophe angemessen ist;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie dem Präsidenten des Rates zu übermitteln.

Richtlinie über das Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen

Herr Artzinger legt seinen im Namen des Finanz- und Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 219/68) für eine Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (Dok. 206/69), vor.

Es sprechen die Herren Koch im Namen der sozialistischen Fraktion, Romeo, Boertien im Namen der christlich-demokratischen Fraktion, Cousté im Namen der Fraktion der EDU, von der Groeben, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, und Artzinger.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 219/68),
 - in Kenntnis des Berichtes des Finanz- und Haushaltsausschusses und der Stellungnahmen des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses (Dok. 206/69),
1. begrüÙt die Initiative der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, da sie einen ersten Schritt zur Harmonisierung der direkten Steuern darstellt und weil allein eine von den sechs Mitgliedstaaten angewandte gemeinsame Steuerregelung, wie sie in dem Kommissionsvorschlag enthalten ist, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gewährleisten kann;
 2. ist der Auffassung, daß die Einführung eines solchen Systems als Ausgangspunkt für die Lösung der Steuerprobleme im Rahmen der europäischen Handelsgesellschaft dienen kann und die steuerlichen Hindernisse für über die Grenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gehende Fusionen auch derjenigen Unternehmen, die nicht die Form einer europäischen Handelsgesellschaft annehmen wollen, beseitigen wird;
 3. weist darauf hin, daß der Rat bei der Verabschiedung der vorliegenden Richtlinie die Möglichkeit einer stärkeren Förderung von Konzentrationsbemühungen der mittleren und kleinen Unternehmen in Betracht ziehen sollte, was auch im Interesse der Gesamtwirtschaft läge;

(¹) ABL. Nr. C 39 vom 22. 3. 1969, S. 1.

4. weist außerdem darauf hin, daß die Gemeinschaftsinstitutionen mit der Erleichterung der Fusionen zwischen Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten eine Bewegung auslösen werden, die durch eine noch zu schaffende wirksame Wettbewerbspolitik kontrolliert werden muß;
5. fordert die Kommission auf, eine Übersicht über die wichtigsten Wettbewerbsverzerrungen vorzulegen, die den Konzentrationsprozeß beeinflussen könnten;
6. ist der Auffassung, daß es sich nach der Annahme der Richtlinie als dringend notwendig erweisen wird, einen gemeinsamen Kodex für Fusionen aufzustellen;
7. ersucht die Kommission, zu prüfen, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Fristen die Ergebnisse der im Ausland gelegenen Betriebsstätten einer Gesellschaft im Staat des Sitzes dieser Gesellschaft berücksichtigt werden können, und so bald wie möglich diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;
8. billigt unter Berücksichtigung der nachstehenden Bemerkungen und Änderungsvorschläge zu den Erwägungen und zu Artikel 12 den Richtlinienvorschlag;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen,
Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener
Mitgliedstaaten betreffen**

Einleitung und Erwägungen 1 bis 11 unverändert

12. Aus den gleichen Gründen dürfen die Gewinne einer derartigen Betriebsstätte nur von dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dessen Hoheitsgebiet sie belegen ist; *den Gesellschaften der Mitgliedstaaten muß aber die Möglichkeit gegeben werden, bezüglich ihrer in der Gemeinschaft ausgeübten Tätigkeit für das System des Weltgewinns zu optieren, das einen ersten Schritt in Richtung dieses Endziels darstellt und den Gesellschaften insbesondere die Möglichkeit bietet, bei der Berechnung ihrer steuerpflichtigen Gewinne die Verluste ihrer Betriebsstätten zu berücksichtigen.*

13. *Um einen Anreiz für Investitionen außerhalb der Gemeinschaft zu bieten, muß das System des Weltgewinns auf Antrag einer Gesellschaft auch auf alle oder einige ihrer in Drittstaaten belegenen Betriebsstätten angewandt werden können.*

12. Aus den gleichen Gründen dürfen die Gewinne einer derartigen Betriebsstätte nur von dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dessen Hoheitsgebiet sie belegen ist.

13. entfällt

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 39 vom 22. 3. 1969, S. 1.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

14. *Es ist nicht möglich, schon heute die gemeinsamen Modalitäten für die Anwendung des Systems des Weltgewinns und die Art der Festsetzung der steuerpflichtigen Gewinne einer Betriebsstätte festzulegen; sie müssen deshalb später auf Grund von Vorschlägen der Kommission an den Rat im einzelnen niedergelegt werden.*

14. **entfällt**

Artikel 1 bis 11 unverändert

Artikel 12

Artikel 12

(1) Jeder Mitgliedstaat ist berechtigt, die Gewinne einer in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Betriebsstätte einer der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft zu besteuern.

(1) **unverändert**

(2) Jeder Mitgliedstaat verzichtet auf die Besteuerung der Gewinne einer Betriebsstätte, die eine seiner Gesetzgebung unterliegende Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat besitzt, *außer wenn die betreffende Gesellschaft für das System des Weltgewinns optiert.*

(2) Jeder Mitgliedstaat verzichtet auf die Besteuerung der Gewinne einer Betriebsstätte, die eine seiner Gesetzgebung unterliegende Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat besitzt.

(3) *Das in Absatz 2 genannte Weltgewinnsystem besteht seitens des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Anwendung des Systems beantragt, darin:*

(3) **entfällt**

a) *daß in die Bemessungsgrundlage der Steuer auf die Gesellschaftsgewinne einbezogen werden:*

— *die nach den Regeln des inländischen Rechts berechneten Ergebnisse der Gesamtheit der in den Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten der Gesellschaft;*

— *auf Antrag der Gesellschaft und — insoweit die Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen dem nicht entgegenstehen — die nach den gleichen Regeln des nationalen Rechts berechneten Ergebnisse der Gesamtheit der in anderen Staaten, Ländern oder Gebieten oder nur in einigen von ihnen belegenen Betriebsstätten der Gesellschaft;*

b) *daß der Betrag der inländischen Steuer auf Gesellschaftsgewinne gesenkt wird, um die Doppelbesteuerung der in diese Steuerveranlagung einbezogenen Gewinne der Betriebsstätten zu vermeiden.*

(4) *Eine Gesellschaft, die für das System des Weltgewinns optiert hat, kann während einer Frist von fünf Jahren, beginnend am 1. Tag des Steuerjahres, in dem auf sie dieses System angewendet wird, weder ganz noch teilweise darauf verzichten.*

(4) **entfällt**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(5) *Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluß innerhalb einer Frist von zwei Jahren, von dem in Artikel 15 dieser Richtlinie angegebenen Zeitpunkt an gerechnet, die gemeinsamen Modalitäten für die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels fest.*

(5) **entfällt**

Artikel 13 bis 17 unverändert

Anlage unverändert

Beschluß über die Milchzentralen in Italien

Herr Kollwelter legt seinen im Namen des Landwirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 8/70) für eine Entscheidung zur Ermächtigung der Italienischen Republik, vorübergehend gewisse Bestimmungen über Milchzentralen beizubehalten (Dok. 13/70), vor, dessen Prüfung im Dringlichkeitsverfahren beschlossen wurde.

Herr Liogier beantragt die Rücküberweisung des Berichtes an den Ausschuß.

Es sprechen die Herren Kriedemann, Bersani und Richarts, *amtierender Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses*.

Der Antrag auf Rücküberweisung an den Ausschuß wird abgelehnt.

Es sprechen Herr Richarts und Herr Bodson, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung zur Ermächtigung der Italienischen Republik, vorübergehend gewisse Bestimmungen über Milchzentralen beizubehalten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 8/70),
- in Kenntnis des Berichtes des Landwirtschaftsausschusses (Dok. 13/70),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 43 vom 11. 4. 1970, S. 5.

1. verweist auf seine Stellungnahme vom 12. Dezember 1969 betreffend gewisse Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, in der es unter anderem eine teilweise Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Handels mit Trinkmilch vom 1. Januar 1970 an befürwortet hatte;
2. bedauert, daß der Rat diesem Vorschlag nicht gefolgt ist;
3. erinnert ferner an seine EntschlieÙung vom 4. Februar 1970 über das Gleichgewicht der Agrarmärkte ⁽²⁾ und stellt erneut fest, daß das Ungleichgewicht auf dem Milchmarkt zum Teil seine Ursache darin hat, daß die gemeinsame Marktorganisation für Trinkmilch noch nicht in Kraft ist, und bekräftigt seine Forderung, daß sie so schnell wie möglich eingeführt wird;
4. bedauert, daß die für Italien geltende Sonderregelung ab 1. April 1970 nicht aufgehoben werden konnte und daß es notwendig ist, die italienischen Vorschriften zur Regelung der Versorgung bestimmter Gebiete mit Trinkmilch bis zum 31. März 1972 beizubehalten;
5. hat Verständnis für die besonderen Versorgungsprobleme bestimmter Regionen, vor allem in Süditalien, und erkennt an, daß die Milchzentralen dieser Gebiete eine wichtige soziale Aufgabe erfüllen;
6. fordert die Kommission auf, darüber zu wachen, daß der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit Milch und Milcherzeugnissen nicht gestört wird;
7. fordert die Kommission ferner auf, ihm einen Bericht über die Strukturen der Milchwirtschaft in Italien unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Trinkmilchmarkt vorzulegen;
8. billigt grundsätzlich den Kommissionsvorschlag;
9. ersucht jedoch die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen;
10. ersucht seinen zuständigen Ausschuß, aufmerksam zu verfolgen, ob die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihren Vorschlag entsprechend den Änderungen des Europäischen Parlaments ändert, und ihm gegebenenfalls darüber zu berichten;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT ⁽³⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

**Vorschlag einer Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Italienischen Republik,
vorübergehend gewisse Bestimmungen über Milchzentralen beizubehalten**

Einleitung und erste Erwägung unverändert

2. Der italienische Trinkmilchmarkt weist die Besonderheit auf, daß einige Gemeinden auf Grund einer staatlichen Genehmigung Milchzentralen errichtet haben, die ausschließlich die Versorgung des be-

2. Der italienische Trinkmilchmarkt weist die Besonderheit auf, daß einige Gemeinden auf Grund einer staatlichen Genehmigung Milchzentralen errichtet haben, die ausschließlich die Versorgung des be-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 2 vom 8. 1. 1970, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 25 vom 28. 2. 1970, S. 57.

⁽³⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 43 vom 11. 4. 1970, S. 5.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

treffenden Gemeindegebiets mit Trinkmilch sicherstellen und besonders soziale Aufgaben erfüllen. Die Milchzentralen dürfen in der Regel keine Milch zu anderen Milcherzeugnissen als Trinkmilch verarbeiten. *Die von ihnen verkaufte Milch stellt im übrigen nur den kleineren Teil der in Italien zum unmittelbaren Verbrauch abgesetzten Milch dar.*

3. Italien hat Maßnahmen vorbereitet, um die Struktur dieser Milchzentralen zu ändern und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihr Produktionsprogramm zu verbreitern. Damit diese Umstrukturierung nicht gefährdet wird, ist es angebracht, die Italienische Republik zu ermächtigen, die am 31. März 1970 für die Milchzentralen bestehenden Vorschriften für eine Übergangszeit beizubehalten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird mit Wirkung vom 1. April 1970 an ermächtigt, *die am 31. März 1970 bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Milchzentralen bis zum 31. März 1972 aufrechtzuerhalten*, soweit diese die Versorgung bestimmter Gemeinden mit Trinkmilch sicherstellen.

Artikel 2 unverändert

Richtlinien für bestimmte selbständige Tätigkeiten auf technischem Gebiet und für die Ausbildung des Ingenieurs sowie Empfehlung betreffend Luxemburg

Herr Boertien legt seinen im Namen des Rechtsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 54/69) für

- I. eine Richtlinie zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

treffenden Gemeindegebiets mit Trinkmilch sicherstellen und besonders soziale Aufgaben erfüllen. Die Milchzentralen dürfen in der Regel keine Milch zu anderen Milcherzeugnissen als Trinkmilch verarbeiten.

3. Italien hat Maßnahmen vorbereitet, um die Struktur dieser Milchzentralen zu ändern und ihnen die Möglichkeit zu geben, **baldmöglichst ihr Erfassungs- und Verteilungssystem für Milch zu verbessern sowie gegebenenfalls** ihr Produktionsprogramm zu verbreitern. Damit diese Umstrukturierung nicht gefährdet wird, ist es angebracht, die Italienische Republik zu ermächtigen, die am 31. März 1970 für die Milchzentralen bestehenden Vorschriften für eine Übergangszeit beizubehalten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird mit Wirkung vom 1. April 1970 an ermächtigt, **die Vorschriften hinsichtlich der am 31. März 1970 bestehenden Milchzentralen bis zur Anwendung der Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, spätestens jedoch bis zum 31. März 1972 aufrechtzuerhalten**, soweit diese die Versorgung bestimmter Gemeinden mit Trinkmilch sicherstellen.

Forschung, der Gestaltung, der Beratung und der Anwendung auf technischem Gebiet,

- II. eine Richtlinie zur Festsetzung der Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen für die Tätigkeiten der Forschung, der Gestaltung, der Beratung und der Anwendung auf technischem Gebiet,
- III. eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung des Ingenieurs,

IV. eine Empfehlung betreffend das Großherzogtum
Luxemburg

(Dok. 9/70) vor, dessen Prüfung im Dringlichkeits-
verfahren beschlossen wurde.

Es sprechen die Herren De Winter im Namen der
christlich-demokratischen Fraktion, Biaggi, Lauten-

schlager, von der Groeben, *Mitglied der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften*, Burger und
Boertien.

Herr Bersani gibt eine Erklärung zur Abstimmung
ab.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der
Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

I. eine Richtlinie zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungs-
verkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Forschung, der Gestaltung, der Beratung und
der Anwendung auf technischem Gebiet,

II. eine Richtlinie zur Festsetzung der Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen für die Tätigkeiten
der Forschung, der Gestaltung, der Beratung und der Anwendung auf technischem Gebiet,

III. eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aus-
bildung des Ingenieurs,

IV. eine Empfehlung betreffend das Großherzogtum Luxemburg

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 54 Absatz 2, Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 57 Absätze 1 und 2 des
EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 54/69),
 - in Kenntnis des Berichtes des Rechtsausschusses und der Stellungnahmen des Ausschusses für Energie, For-
schung und Atomfragen sowie des Politischen Ausschusses (Dok. 9/70),
1. billigt die Konzeption der von der Kommission vorgeschlagenen II. Richtlinie, die darin besteht, anstatt der
gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise lediglich eine
Übergangsregelung vorzusehen, in der Mindestkriterien festgelegt werden;
 2. billigt außerdem die in der II. Richtlinie vorgesehene Einteilung in zwei Gruppen von Ingenieuren, nämlich
Hochschulingenieure einerseits und sogenannte Fachschulingenieure andererseits;
 3. erklärt sich mit den in der II. Richtlinie enthaltenen Mindestkriterien für die beiden Ingenieurgruppen einver-
standen;
 4. stellt mit Bedauern fest, daß für das Problem der auf dem Gebiet der Architektur tätigen italienischen
Ingenieure, das in den Richtlinien betreffend die Architekten nicht gelöst werden konnte, auch in den vor-
liegenden Richtlinien keine Lösung gefunden werden kann;
 5. äußert erneut die Hoffnung, daß diese Frage möglichst bald zufriedenstellend geregelt werden kann;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 99 vom 30. 7. 1969, S. 1.

6. äußert in diesem Zusammenhang den Wunsch, daß die Kommission ihre Bemühungen um die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in verstärktem Umfang fortsetzt, vor allem hinsichtlich der Ausbildungsprogramme, der Tätigkeitsbereiche, der Berufsdisciplin und der Standesregeln;
7. vertritt die Auffassung, daß die in der I. und II. Richtlinie vorgesehene Regelung bezüglich der Führung von Titeln klarer definiert und vor allem in Artikel 10 der I. Richtlinie präzisiert werden sollte, daß der Begünstigte den Berufstitel des AufnahmeStaats trägt;
8. weist darauf hin, daß die in der I. Richtlinie enthaltene Regelung, wonach die Mitgliedstaaten in eigener Zuständigkeit über die Rechtswirkungen entscheiden, welche die in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Disziplinarstrafen oder beruflichen Sanktionen in ihrem Hoheitsgebiet haben, zu rechtlichen Schwierigkeiten führen und den durch die Richtlinien Begünstigten erhebliche Rechtsnachteile zufügen kann;
9. hält es für wünschenswert, daß in die vorliegenden Richtlinien eine Bestimmung aufgenommen wird, die ein Mindestmaß an Rechtsschutz gewährleistet;
10. ist der Ansicht, daß es nicht angebracht wäre, die Flüchtlinge, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind und den Ingenieurberuf ausgeübt haben, nicht in den Genuß der vorliegenden Richtlinien kommen zu lassen, und billigt daher den Vorschlag der Kommission, die Möglichkeit einer Erklärung zu prüfen, die sich an die Erklärung des Rates vom 25. März 1964 anlässlich der Verabschiedung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft anlehnt;
11. billigt die vorgeschlagene Empfehlung betreffend das Großherzogtum Luxemburg, mit der den Mitgliedstaaten empfohlen wird, auf ihrem Staatsgebiet den luxemburgischen Staatsangehörigen, die Inhaber eines aus einem Drittstaat stammenden Diploms sind, den Zugang zu den in Frage stehenden Tätigkeiten zu erleichtern;
12. erwartet, daß die Kommission so bald wie möglich die noch ausstehenden Vorschläge für Richtlinien zur Liberalisierung von Tätigkeiten auf technischem Gebiet und darüber hinaus zur Liberalisierung aller freiberuflichen Tätigkeiten vorlegt;
13. billigt insgesamt die Vorschläge der Kommission, ersucht jedoch die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihre Vorschläge zu übernehmen;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

I

Vorschlag einer Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Forschung, der Gestaltung, der Beratung und der Anwendung auf technischem Gebiet

Einleitung, Erwägungen und Artikel 1 bis 7 unverändert

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 99 vom 30. 7. 1969, S. 1.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 8

(1) Verlangt ein Aufnahmestaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, so erkennt dieser Staat bei Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaats ausgestellte Bescheinigung an, aus der hervorgeht, daß die in diesem Mitgliedstaat für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit geforderten Bedingungen der persönlichen Zuverlässigkeit erfüllt sind.

Wird im Heimat- oder Herkunftstaat für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit ein derartiger Nachweis nicht verlangt, so kann der Aufnahmestaat von Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftstaats einen Strafregisterauszug und, soweit der Strafregisterauszug nicht ausreicht, um das Vorliegen der im Aufnahmestaat geforderten Bedingungen nachzuweisen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaats ausgestellte Bescheinigung vorlegen, die der im Aufnahmestaat geforderten Urkunde entspricht.

(2) Bestehen im Heimat- und Herkunftstaat und im Aufnahmestaat Rechtsvorschriften über die Einhaltung der Standesregeln bei der Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten, so erhält der Aufnahmestaat auf entsprechendes Ersuchen die erforderlichen Auskünfte. Aus diesen müssen die gegen den Betroffenen verhängten Disziplinarstrafen und beruflichen Sanktionen ersichtlich sein.

Die Mitgliedstaaten sorgen für die vertrauliche Übermittlung dieser Angaben. *Die Mitgliedstaaten entscheiden weiterhin in eigener Zuständigkeit über die Rechtswirkungen, welche die in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Disziplinarstrafen oder beruflichen Sanktionen in ihrem Hoheitsgebiet haben.*

(3) Verlangt ein Mitgliedstaat von den Begünstigten für die Aufnahme oder die Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten den Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, und enthalten die für die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 und 2 erteilten Auskünfte einen solchen Nachweis nicht, so nimmt der betreffende Staat von den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten eine eidesstattliche Erklärung an, die der Betreffende vor der zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftstaats abgegeben hat.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 8

(1) unverändert

(2) Bestehen im Heimat- und Herkunftstaat und im Aufnahmestaat Rechtsvorschriften über die Einhaltung der Standesregeln bei der Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten, so erhält der Aufnahmestaat auf entsprechendes Ersuchen die erforderlichen Auskünfte. Aus diesen müssen die gegen den Betroffenen verhängten Disziplinarstrafen und beruflichen Sanktionen ersichtlich sein.

Die Mitgliedstaaten sorgen für die vertrauliche Übermittlung dieser Angaben.

(3) unverändert

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
 VORGESCHLAGENER TEXT

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Verlangt der Aufnahmestaat den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit, so erkennt er entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftstaats oder in Ermangelung derartiger Unterlagen eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaats ausgestellte Urkunde als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

(4) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 und 3 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

(4) unverändert

(5) Die Vorschriften dieses Artikels gelten für die Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat.

(5) unverändert

(6) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 13 festgesetzten Frist die für die Ausstellung der obengenannten Schriftstücke und Auskünfte zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten darüber unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

(6) unverändert

Artikel 9 unverändert

Artikel 10

Ist in einem Aufnahmestaat das Recht auf Führung einer Berufsbezeichnung für eine der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten gesetzlich geregelt, so *erkennt dieser Staat den* Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die in Artikel 1, 2 oder 3 der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen erfüllen, *das Recht auf Führung der Berufsbezeichnung und ihrer Abkürzung zu*, die im Aufnahmestaat diesen Ausbildungsbedingungen entspricht.

Artikel 10

Ist in einem Aufnahmestaat das Recht auf Führung einer Berufsbezeichnung für eine der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten gesetzlich geregelt, so **führen** die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die in Artikel 1, 2 oder 3 der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen erfüllen, **die Berufsbezeichnung und ihre Abkürzung**, die im Aufnahmestaat diesen Ausbildungsbedingungen entspricht.

Artikel 11 bis 14 unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

II

Vorschlag einer Richtlinie zur Festsetzung der Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen für die Tätigkeiten der Forschung, der Gestaltung, der Beratung und der Anwendung auf technischem Gebiet

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 66,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 48, Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 66,

Rest der Einleitung und Erwägungen unverändert

Artikel 1 bis 10 unverändert

III

Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung des Ingenieurs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 66,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 48, Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 66,

Rest der Einleitung und Erwägungen unverändert

Artikel 1 bis 5 unverändert

IV

Vorschlag einer Empfehlung des Rates betreffend das Großherzogtum Luxemburg

unverändert

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist das Parlament darauf hin, daß für die nächste Sitzung morgen, Freitag, 10. April 1970, 10.30 Uhr, die folgende Tagesordnung festgelegt wurde:

- Bericht von Herrn Oele über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft;
- Bericht von Herrn Pintus über die Berechnung der Fristen.

Die Sitzung wird um 17.55 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Mario SCALBA
Präsident

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 10. APRIL 1970

VORSITZ: MARIO SCALBA
Präsident

Die Sitzung wird um 10.45 Uhr eröffnet.

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Vorlage eines Dokuments

Der Präsident teilt mit, daß er von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Stellungnahme zu dem Memorandum der Kommission an den Rat über die Industriepolitik der Gemeinschaft (Dok. 15/70) erhalten hat.

Dieses Dokument wurde an den Wirtschaftsausschuß als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Energie, Forschung und Atomfragen sowie an den Ausschuß für Sozial- und Gesundheitsfragen als mitberatende Ausschüsse überwiesen.

Mitteilung des Präsidenten

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß er auf Grund der gestrigen Vorfälle dem Präsidium die Frage unterbreiten wird, welche Maßnahmen getroffen werden sollen, um künftig zu verhindern, daß die Arbeit des Parlaments gestört wird.

Wirtschaftslage der Gemeinschaft

Herr Oele legt seinen im Namen des Wirtschaftsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft im Jahre 1969 und die Aussichten für das Jahr 1970 (Dok. 5/70) vor.

Es sprechen die Herren Bersani im Namen der christlich-demokratischen Fraktion, Bousquet im Namen der Fraktion der EDU, Lange im Namen der sozialistischen Fraktion, Romeo, Barre, *Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, und Oele.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLISSUNG

über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft im Jahre 1969 und die Aussichten für das Jahr 1970

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des jährlichen Exposés der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft im Jahre 1969 und die Aussichten für das Jahr 1970,
- in Kenntnis des Berichtes des Wirtschaftsausschusses und der Stellungnahme des Finanz- und Haushaltsausschusses (Dok 5/70),

I. *Konjunkturpolitik*

1. stellt fest, daß sich zwar die Währungslage nach der Paritätsänderung der französischen und der deutschen Währung wieder beruhigt hat, daß aber noch mehr oder weniger starke Inflationstendenzen bemerkbar sind, die den wirtschaftlichen Zusammenhalt der Gemeinschaft sowohl von innen als auch von außen bedrohen;
2. ist daher der Ansicht, daß alle Mitgliedstaaten vor der dringenden Aufgabe stehen, die Zunahme des Verbrauchs und die Preissteigerungen einzudämmen;
3. ist der Auffassung, daß sich zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage rasch wirkende Maßnahmen zur Beschränkung der Ausgaben sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor noch im Laufe dieses Jahres als unerlässlich erweisen können;
4. weist darauf hin, daß dabei die folgenden Bedingungen erfüllt werden müssen:
 - a) die für die Strukturanpassung erforderlichen Investitionen dürfen nicht angetastet werden;
 - b) die erforderlichen Maßnahmen dürfen nicht einseitig zu Lasten der öffentlichen Ausgaben gehen;
 - c) plötzliche Kaufkraftimpulse als Folge von behördlichen Maßnahmen müssen verhütet werden;
5. stellt fest, daß der Übergang von einer Zollunion zu einer Wirtschaftsunion mit einem auf festen Wechselkursen basierenden Währungssystem eine schwierige und komplizierte Aufgabe ist, die ohne ein klar umrissenes Programm für eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialpolitik nicht durchführbar ist;
6. hält einen engen Kontakt zwischen dem Europäischen Parlament und dem für die Wirtschafts- und Währungspolitik zuständigen Mitglied der Kommission für äußerst wünschenswert und schlägt daher vor, daß das Parlament und die Kommission künftig zweimal im Jahr, und zwar vor den halbjährlichen Tagungen des Rates über die Konjunkturpolitik, darüber beraten, welche Konjunkturpolitik verfolgt werden soll;

II. *Harmonisierung von Wirtschafts- und Währungspolitik*

7. ist der Ansicht, daß die vor kurzem zwischen den Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten vereinbarte Regelung für eine Stützung der Währung auf kurze Sicht vor allem eine politisch-psychologische Bedeutung hat, weil darin zum ersten Mal der Wille zum Ausdruck kommt, für Zahlungsbilanzprobleme in der Gemeinschaft eine gemeinschaftliche Lösung zu suchen;
8. weist darauf hin, daß die Verwirklichung der kürzlich von der Kommission unterbreiteten Vorschläge und vom Rat gefaßten Beschlüsse die Gefahr neuer tiefgreifender Diskrepanzen und Währungskrisen in der Gemeinschaft verringern, aber nicht beseitigen wird;

9. dringt deshalb darauf, daß die Kommission noch in diesem Jahr ein Aktionsprogramm vorlegt, in dem die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Steuerung der Konjunktur und zur Förderung eines stabilen Wachstums mit der schrittweisen Verwirklichung einer Währungsunion verbunden werden;
10. ist der Ansicht, daß die Einführung flexibler Wechselkurse praktisch bedeuten würde, daß der politische Wille zur Verwirklichung einer Währungsunion fehlt, und würde es für die weitere Integration für verhängnisvoll halten, wenn den Befürwortern der Einführung flexiblerer Wechselkurse politisch Gehör geschenkt würde;
11. ist sich bewußt, daß eine Harmonisierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten nur auf den ersten Blick den Verlust eines Teils der einzelstaatlichen Autonomie im Bereich der Wirtschaftspolitik mit sich bringt, daß aber dieser scheinbare Verlust weitgehend ausgeglichen wird durch ein Wirtschaftswachstum und eine Stabilität, die mit der Harmonisierung verbunden sind und die die Lösung vieler sozialer Probleme ermöglichen;
12. ist jedoch der Ansicht, daß diese Harmonisierung für die Mitgliedstaaten politisch nur annehmbar ist, wenn die Kontrolle über die Wirtschaftspolitik demokratisch und transparent ist und wenn die durch die Harmonisierung erlangte Stabilität betrachtet und benützt wird als Voraussetzung für eine Strukturpolitik, mit der einerseits das Wachstum und andererseits die Verringerung der sozialen und regionalen Unterschiede angestrebt wird;
13. hält es daher u.a. für erforderlich, daß man auf längere Sicht damit beginnt, ein europäisches Amt für Wirtschaftsprogrammierung zu errichten;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Verordnung über die Berechnung der Fristen

Herr Pintus legt seinen im Namen des Rechtsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 90/69) für eine Verordnung (EWG, Euratom) über die Berechnung der Fristen (Dok. 11/70) vor, dessen Prüfung im Dringlichkeitsverfahren beschlossen wurde.

Herr Coppé, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ergreift das Wort.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung (EWG, Euratom) über die Berechnung der Fristen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags und Artikel 203 des EAG-Vertrags konsultiert (Dok. 90/69),
- in Kenntnis des Berichtes des Rechtsausschusses (Dok. 11/70),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 108 vom 22. 8. 1969, S. 10.

1. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Rat eine Verordnung (EWG, Euratom) über die Berechnung der Fristen vorschlägt, durch die eine genauere Anwendung der gemeinschaftlichen Vorschriften über die Fristen ermöglicht werden soll;
2. begrüßt es, daß damit ein Beitrag zur Ausarbeitung eines eigenen und unabhängigen Gemeinschaftsrechts geleistet wird, und befürwortet jede Bemühung der Kommission in diesem Sinn;
3. hofft, daß die Kommission bald gleichartige Vorschriften für die auf Grund des EGKS-Vertrags angenommenen Rechtsakte vorlegen kann;
4. bemerkt, daß die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Abweichungen bei der Anwendung gemeinschaftlicher Finanzvorschriften und in allen Fällen, in denen sich Diskriminierungen ergeben können, angewandt werden könnten;
5. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen zu den Artikeln 5 und 6 ihres Vorschlags gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen;
6. billigt vorbehaltlich dieser Änderungen den Vorschlag der Kommission;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschlußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag einer Verordnung (EWG, Euratom) des Rates über die Berechnung der Fristen

Einleitung, Erwägungen und Artikel 1 bis 4 unverändert

Artikel 5

Artikel 5

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2:

(1) unverändert

- a) endet eine nach Tagen bestimmte Frist mit Ablauf ihres letzten Tages;
- b) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit Ablauf des Tages der letzten Woche, des letzten Monats oder des letzten Jahres, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag des Fristbeginns entspricht. Fehlt bei einer nach Monaten beschränkten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(2) Fällt der letzte Tag einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmten Frist auf einen

(2) Fällt der Tag des Fristbeginns oder der letzte Tag einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jah-

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 108 vom 22. 8. 1969, S. 10.

**VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT**

Sonntag, Sonnabend oder einen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des darauffolgenden Werktags.

Artikel 6

Gilt eine Frist für einen Mitgliedstaat, für den Rat oder für die Kommission, so sind die Feiertage für die Anwendung der Artikel 4 und 5 Absatz 2 maßgebend. In den anderen Fällen sind für die Anwendung der Artikel 4 und 5 Absatz 2 die Feiertage des Staates maßgebend, in dem der Betreffende seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat. Ist jedoch eine Handlung in einem bestimmten Mitgliedstaat oder gegenüber dem Rat oder der Kommission vorzunehmen, so sind die in diesem Mitgliedstaat oder die für die betreffende Institution geltenden Feiertage maßgebend.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

ren bestimmten Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen Feiertag, so beginnt die Frist an dem ersten darauffolgenden Werktag und endet mit Ablauf des darauffolgenden Werktags.

Artikel 6

Ist eine Handlung in einem bestimmten Mitgliedstaat oder beim Rat oder bei der Kommission vorzunehmen, so sind die in dem betreffenden Staat oder für die betreffende Institution geltenden Feiertage maßgebend.

Artikel 7 unverändert

Zeitplan für die nächsten Sitzungen

Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums beschließt das Parlament, seine nächste Tagung in der Woche vom 11. bis zum 16. Mai 1970 abzuhalten.

Genehmigung des Protokolls

Gemäß Artikel 17 Ziffer 2 der Geschäftsordnung genehmigt das Parlament das Protokoll der heutigen Sitzung.

Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

Die Sitzung wird um 12.30 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Mario SCALBA
Präsident

ERSTE ORIENTIERUNG FÜR EINE GEMEINSCHAFTLICHE ENERGIEPOLITIK

1969, 196 Seiten (französisch, deutsch, italienisch, niederländisch)

Verkaufspreis: DM 12,00; bfrs 150,—

Die Kommission hat den Bericht „Erste Orientierung für eine gemeinschaftliche Energiepolitik“ veröffentlicht, den sie dem Ministerrat am 18. Dezember 1968 übermittelt hatte. Dieser Bericht, dem ein Vorwort von Herrn W. Haferkamp, Mitglied der Kommission, beigegeben ist, enthält den Rahmen für eine Aktion zur Verwirklichung einer Energiepolitik der Gemeinschaft. Er zeigt die zu verfolgenden Ziele auf und schlägt die Instrumente für deren Erreichung sowie die wichtigsten Maßnahmen vor, für die dem Rat später konkrete und ausführliche Vorschläge unterbreitet werden.

Diese Veröffentlichung enthält ferner zwei Studien, die der Ausarbeitung der „Ersten Orientierung“ zugrunde lagen:

- die Studie „Die gegenwärtige Lage des Energiemarktes in der Gemeinschaft“, in der Angebot und Nachfrage der verschiedenen Energieformen geprüft und die wesentlichen Veränderungen in der Struktur der Energieerzeugung in den letzten Jahren aufgezeigt werden;
- die Studie „Grundprobleme einer gemeinschaftlichen Energiepolitik“. Dieses Dokument enthält eine Analyse der Hauptprobleme der Energieversorgung der Gemeinschaft, wie beispielsweise die Sicherheit der Versorgung und die Marktbedingungen für jede Energieart.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite dieses Amtsblatts angegebenen Vertriebsbüros zu richten.

